

## **Brennpunkt Arbeitgeber**

München, den 13.02.2013

### **Lohnsteuer-Freibeträge und -Hinzurechnungsbeträge für das Jahr 2013 neu beantragen**

Die letzte Lohnsteuerkarte aus Papier haben Ihre Arbeitnehmer für das Jahr 2010 erhalten. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale Ihrer Arbeitnehmer (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag sowie Kirchensteuermerkmal) stehen ab 01. Januar 2013 elektronisch zur Verfügung. Der Umstellungszeitpunkt im Laufe des Jahres 2013 auf das elektronische Verfahren kann selbst bestimmt werden. Für Ihr Unternehmen werden wir ab der Lohnabrechnung **Mai 2013** das neue Verfahren anwenden. Ab diesem Zeitpunkt liegen dem Lohnsteuerabzug Ihrer Arbeitnehmer die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde.

Bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge verlieren mit der Umstellung ihre Gültigkeit. Bitte weisen Sie Ihre Arbeitnehmer darauf hin, dass Frei- und Hinzurechnungsbeträge für das Jahr 2013 beim zuständigen Finanzamt neu beantragt werden müssen. Auch weitere Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale z. B. bei Heirat oder Scheidung sollte der Arbeitnehmer zeitnah direkt beim zuständigen Finanzamt melden. Denn nur wenn die Lohnsteuerabzugsmerkmale auf dem aktuellen Stand sind, ist sichergestellt, dass wir Ihre Lohnabrechnungen auch weiterhin korrekt durchführen können. Bis zum Umstellungszeitpunkt legen wir der Lohnabrechnung die bislang hinterlegten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu Grunde.

Zudem möchten wir Sie darüber informieren, dass Arbeitgebern mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg im Rahmen des ELStAM-Verfahrens der Konfessionsschlüssel „ev“ übermittelt wird. Bislang waren auf den Papierbescheinigungen die Merkmale „lt“, „rf“, „oder“, „fr“ eingetragen. Die Berechnung der Kirchensteuer verändert sich dadurch allerdings nicht. An Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Schleswig-Holstein wird für Arbeitnehmer mit bisherigem Religionsschlüssel „ih“ kein Lohnsteuer-Abzugsmerkmal im ELStAM-Verfahren übermittelt.

Fragen zur elektronischen Lohnsteuerkarte beantworten wir Ihnen gerne.

Um Ihre Arbeitnehmer einfach informieren zu können, haben wir Ihnen eine Mitarbeiterinformation vorbereitet, die Sie an diese weitergeben können.

### **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (Beschäftigungsbeginn ab 01. Januar 2013)**

Der Gesetzgeber hat eine Änderung für Minijobber beschlossen. Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen seit dem 1. Januar 2013 der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Falls die Versicherungspflicht nicht gewünscht ist, kann sich der

Arbeitnehmer davon befreien lassen (Opt-out). Dies muss er Ihnen als Arbeitgeber allerdings schriftlich mitteilen. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Formular.

Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem Sie den Antrag von Ihrem Mitarbeiter erhalten. Frühestens allerdings ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale den Antrag auf Befreiung spätestens sechs Wochen nach Eingang per DEÜV-Meldung meldet. Widerspricht die Mini-Jobzentrale nicht innerhalb eines Monats, gilt der Antrag als genehmigt.

Üben einige Ihrer Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus? Dann berücksichtigen Sie bitte, dass der Antrag auf Befreiung nur übergreifend für alle gestellt werden kann. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle Arbeitgeber, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt, über den Befreiungsantrag zu informieren. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend.

Fragen rund um das Thema Minijob beantworten wir Ihnen gerne.

**Unser Tipp:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, kann er sich bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Das Servicetelefon ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann  
Steuerberater

Michael Brunner  
Steuerberater Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt  
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München • Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0  
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 • info@bo-partner.de • www.bo-partner.de

(Merkblatt und Antrag auch im Fragebogen für geringfügig (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte enthalten)

## **Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Quelle Minijobzentrale 01/2013)**

### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### **Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI) (Quelle Minijobzentrale 01/2013)**

**Arbeitnehmer:**

Name:	
Vorname:	
Rentenversicherungsnummer:	

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

**Arbeitgeber:**

Name:	
Betriebsnummer:	

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen: Tag/Monat/Jahr	
Die Befreiung wirkt ab dem: Tag/Monat/Jahr	

---

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis: Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.